



# Fischerei-Bestimmungen 2025 des Fischereiverein Unterschleißheim e.V. gültig für Tageskarteninhaber Gänsbach (nur Mitglieder)

Das Angeljahr gilt vom **16.03. bis 30.09.** des Kalenderjahres

## Gesetzliche Bestimmungen

1. Es gelten das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) sowie die Bezirksfischereiverordnung Oberbayern in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ergänzend hierzu sind die vereinsinternen Vorschriften für jeden Angler bindend.
2. Für die einzelnen Fischarten sind gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße festgelegt. Ergänzend hierzu sind auch die vereinsinternen Schonzeiten und Schonmaße zwingend zu beachten! Das gezielte Fischen auf einzelne Fischarten während ihrer Schonzeit ist verboten. Die zufällig während der Schonzeit oder als untermaßig gefangenen Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen.

## Vereinsvorschriften

1. Jeder Fischereiberechtigte ist vor Beginn der Angeltätigkeit verpflichtet, sich über aktuelle Hinweise (Besatz, Arbeitsdienste, fischereirechtliche Änderungen, etc.) zu informieren. Während der Arbeitsdienste ist das Fischen für Vereinsmitglieder untersagt.
2. Jeder Angler hat Kugelschreiber, Maßband, Kescher, Lösezange, Betäuber und Messer mitzuführen und zu verwenden.
3. Jeder angeeignete Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen, bevor die Angel wieder ausgeworfen wird.
4. Täglich darf **1 Gutfisch** gefangen werden. Als Gutfische zählen vereinsintern alle Fische mit gesetzl. Schonzeit oder Schonmaß.
5. Abweichend von Pkt. 4 sowie der gesetzl. Schonzeit oder Schonmaß gelten folgende Regelungen vereinsintern:

Fischart	Pro Tag	Schonmaß	Schonzeit
Bachforelle	1	26	01.10. – 15.03.
Barbe		40	01.05. – 30.06.
Äschen		35	01.01. – 30.04.
Huchen		90	15.02. – 30.06.
Aal	unbeschränkt	50	---

6. Das Angeln am Gänsbach ist generell nur mit einer Handangel, mit je einer Anbissstelle vom Ufer aus erlaubt.
7. Das Fliegen- und Spinnfischen mit Watstiefeln gilt als Uferfischen.
8. Jungfischer unter 18 Jahre dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen, fischereiberechtigten (staatl. Fischereischein und gültige Fangkarte) Person die Fischerei ausüben.
9. Zwischen den einzelnen Angelplätzen ist ein Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten. Die Angel muss ständig beaufsichtigt werden.  
**Ausnahme:** Aufsichtspersonen von Jungfischern
10. Mehrfachhaken (z.B. Zwillingshaken, Drillinge) dürfen nur beim Spinnfischen mit Kunstködern (Blinker, Wobbler usw.) verwendet werden.
11. Jeder Angler angelt im Rahmen seines Tageslimits nur für sich allein.
12. Fische müssen nach dem Anlanden (nur mit Kescher!) schonend und waidgerecht getötet werden. Das Hältern und Ausnehmen der Fische am Gewässer ist verboten.
13. Untermaßige oder über das Fanglimit hinausgehende Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen. Ist dies nicht ohne Verletzung des Fisches möglich, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch behutsam zurückzusetzen.  
Nicht mehr lebensfähige Fische sind dem Gewässer zu entnehmen, in die Fangliste einzutragen und zählen zum Tagesfanglimit.
14. Das sogenannte „Catch & Release“ ist verboten!!!
15. Das Anfüttern an allen Vereinsgewässern ist verboten.
16. Der Verkauf von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.
17. Als Wetterschutz dürfen ausschließlich Schirmzelte ohne Boden verwendet werden.
18. Das Fischen mit Teig die auf künstlicher/chemischer Basis hergestellt wurden (die sogenannten Schwimmteige, Forellenteige o.ä. wie z.B. Berkley Power-Bait, egal ob mit oder ohne Glitzeranteil, egal ob mit oder ohne Duftstoffe) sind an allen Vereinsgewässern verboten.  
Eigens auf natürlicher/biologischer Basis hergestellte Teige (z.B. Karpfenteig aus Semmelbrösel und Vanillezucker, jedoch ohne Glitzeranteil) sind erlaubt.

Jede Haftung des Fischereivereins Unterschleißheim e.V. für Unfälle, die sich bei der Ausübung der Fischerei ereignen, wird ausgeschlossen. Besondere Vorkommnisse an den Vereinsgewässern (Verstöße durch Mitglieder und Gastfischer, kranke und tote Fische usw.) sind der Vorstandschaft zu melden. Die Nichtbeachtung von Bestimmungen hat den sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Kostenrückerstattung zur Folge und kann zum Vereinsausschluss eines Mitgliedes führen.

**Unterschleißheim, Januar 2025**  
**gez. die Vorstandschaft**